

1.119 Änderung Bundesordnung und Geschäftsordnung

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung Mai 2025

Streichung des Absatzes

§ 14 Abs. 2 Nr. 1

„je ein Mitglied der Diözesanvorstände“ ist stimmberechtigt auf der Bundeskonferenz der Diözesanverbände. - wird gestrichen

Und ersetzt durch:

„Je ein*e Vertreter*in der Diözesanverbände ist stimmberechtigt auf der Bundeskonferenz der Diözesanverbände.“

Streichung

§8 Satz 3 und 4 der Geschäftsordnung

“Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes, kann vertreten werden”.

Und ersetzt durch:

“Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Bundeskonferenz der Diözesanverbände, der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Bundeskonferenz der Diözesanverbände, der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes, kann vertreten werden.